



Satzung

der Möltenorter Seglerkameradschaft e.V. (MSK)

§ 1 Name und Sitz

- a) Der am 31. Oktober 1959 in Möltenort gegründete Verein führt den Namen

„Möltenorter Seglerkameradschaft e.V.“

seit seiner Eintragung.

- b) Der Sitz des Vereins ist Möltenort. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
- c) Der Verein ist Mitglied des DSV sowie des Landessportverbandes.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt in Übereinstimmung mit § 3 die Pflege des Wassersports jeder Art, insbesondere des Segel-, Surf- und Motorbootsports und die entsprechende Ausbildung und Unterrichtung der Mitglieder. Die Förderung der Jugend ist das besondere Anliegen des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins aufgrund ihrer Mitgliedschaft.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stander

Der dreieckige Vereinsstander zeigt auf weißem Grund einen blau-weiß-roten Schrägstreifen, der für einen goldenen unklaren Anker unterbrochen ist.

§ 5 Mitgliedschaft, Eintritt

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die mindestens 25 Jahre alt ist. Personen unter 25 Jahren können in die Jugendabteilung der MSK aufgenommen werden. Ehegatten oder Partner in häuslicher Gemeinschaft von ordentlichen Mitgliedern können als Familienmitglieder, juristische Personen als kooperative Mitglieder aufgenommen werden.
- b) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Dabei ist ein ordentliches Mitglied als Fürsprecher zu benennen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Neuaufnahmen werden in der jeweils folgenden Mitgliederversammlung begrüßt und vorgestellt.
- c) Mitglieder der Jugendabteilung werden nach Ablauf des Jahres, in dem sie 25 Jahre alt werden, als ordentliche Mitglieder übernommen. War das Jugendmitglied dabei mindestens 1 Jahr in der Jugendabteilung, entfällt die Aufnahmegebühr. Wird die Übernahme nicht gewünscht, so ist das dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres anzuzeigen.
- d) Aufgrund eines Vorschlages von Vorstand und Ehrenrat kann ein Vereinsmitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Herausragende Verdienste für den Verein sind dafür Voraussetzung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§6 Mitgliedschaft, Verlust

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat. Die für das Jahr des Austrittes fälligen Beiträge sind voll zu zahlen.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei vereinswidrigem Verhalten erfolgen. Über den Ausschluss entscheiden Vorstand und Ehrenrat gemeinsam. Der Ausschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit.

§ 7 Beiträge und sonstige Pflichten

- a) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- b) Die Beitragserhebung erfolgt ausschließlich über Einzugsvollmacht durch Bankeinzug.
- c) Über alle anderen den Verein betreffende Angelegenheiten können besondere Ordnungen aufgestellt werden, deren Befolgung den Mitgliedern zur Pflicht gemacht wird.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe und Einrichtungen

- a) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.
- b) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben gebildet werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem ersten Quartal eines neuen Jahres statt. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vorzulegen. Ferner hat der Vorstand einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu erstellen, der nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung für den Vorstand der Höhe nach verbindlich ist. Will der Vorstand auf der Ausgabenseite vom genehmigten Haushaltsplan wesentlich abweichen, entscheidet die Mitgliederversammlung; gegebenenfalls ist nach § 10 b) zu verfahren. Vor der Mitgliederversammlung sind alle Vereinskassen von den Kassenprüfern zu prüfen.
- b) Vorstand und Ehrenrat können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Verlangen von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- c) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen. Die Schriftform gilt auch als gewahrt, wenn die Einberufung auf elektronischem Wege erfolgt. Briefe und Mails werden an die letzte von den Mitgliedern im Mitgliederverzeichnis hinterlegte Adresse versandt.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall beider durch das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied geleitet.
- e) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
- f) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 der stimmberechtigten Mitglieder und drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende anwesend sind. Wird diese Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen.
- g) Abstimmungen werden offen oder durch Vorstandsbeschluss oder auf Antrag durch die Mitgliederversammlung durch Stimmzettel durchgeführt, wobei dieser Antrag der Mitgliederversammlung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung bedarf.
- h) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 11 Vorstand

- a) Der Vorstand führt und leitet verantwortlich den Verein und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Dem Vorstand gehören an:

Erster Vorsitzender	Jugendwart
Zweiter Vorsitzender	Takelmeister Boote
Schatzmeister	Takelmeister Haus
Kassenwart	Schriftführer
Obmann der Jugendabteilung	
- b) Die Vorstandmitglieder mit Ausnahme des Obmanns der Jugendabteilung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in ungeraden Kalenderjahren der erste Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart und der Takelmeister Haus, in geraden Kalenderjahren der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister, der Takelmeister Boote und der Jugendwart. Nichtmitglieder der MSK können nicht gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

- d) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende anwesend sind.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.
- f) Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes hat schriftlich zu erfolgen.
- g) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen 3 Mitglieder kooptiert werden, davon maximal 1 Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes. Eine Kooption erfolgt durch Vorstandsbeschluss gemäß § 11 (d) (e).

§ 12 Vertretungsberechtigter Vorstand

Der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schatzmeister von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch macht, wenn der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende verhindert sind.

§ 13 Ehrenrat

- a) Der Ehrenrat besteht aus 3 langjährigen Mitgliedern, die durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- b) Die Mitglieder des Ehrenrates werden als vereinsinternes Schlichtungsorgan eingesetzt. Sie schlichten Streitfälle zwischen Mitgliedern untereinander und innerhalb des Vorstandes, sowie in Abstimmung mit dem Vorstand Streitfälle zwischen Vorstand und Mitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates werden zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen und haben auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsunterlagen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, denen uneingeschränkte Einsicht in alle Kassenunterlagen zu gewähren ist, für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer werden umschichtig gewählt: Der erste Kassenprüfer am Anfang der ersten Wahlperiode, der zweite Kassenprüfer in der Mitte der Wahlperiode. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder beider Kassenprüfer bestellt der Ehrenrat kommissarische Kassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist bis zu 3 aufeinanderfolgende Wahlperioden möglich.

§ 15 Jugendabteilung

Dem Verein ist eine selbständige Jugendabteilung angegliedert (MSK-JA). Diese ist im vereinsrechtlichen Sinn Teil der MSK. Sie wird geführt nach einer eigenen, vom Vorstand der MSK beschlossenen Ordnung. Sie wählt einen Obmann, der im Vorstand der MSK stimmberechtigt ist (auch wenn er noch nicht 18 Jahre alt ist) und zugleich der vom Verein gewählte Jugendwart sein kann.

§ 16 Auflösung

- a) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann von der Hälfte der Vereinsmitglieder oder vom Vorstand gestellt werden.
- b) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese nicht mehr bestehen, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. In diesem Falle dürfen Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung mit Ausnahme des § 12 (Vertretungsberechtigter Vorstand) wurde von der Mitgliederversammlung am 18. März 2022 beschlossen.

§ 12 dieser Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 3. März 2023 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel in Kraft.

Uwe Eckert, 1. Vorsitzender

Dieter Graesch, 2. Vorsitzender